VERORDNUNG (EWG) Nr. 3106/80 DER KOMMISSION

vom 28. November 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2882/80 mit Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2021/80 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2882/80 der Kommission (3) ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven aus der Volksrepublik China bis zum 30. November 1980 ausgesetzt worden, um das Ergebnis einer Untersuchung bei den Mitgliedstaaten zur Überprüfung der genauen Menge chinesischer Erzeugnisse, für die Lizenzen ausgegeben worden sind, abzuwarten. Diese Untersuchung hat ergeben, daß die Erzeugnismenge, deren Ausfuhr in die Gemeinschaft die Volksrepublik China für 1980 zugesagt hatte, bereits überschritten worden ist. Um jede Gefahr einer schweren Störung des Gemeinschaftsmarktes durch neue Einfuhren auszuschließen, die zu den das für 1980 vereinbarte Einfuhrvolumen bereits überschreitenden Mengen hinzukämen, muß die Aussetzung der Gewährung von Einfuhrlizenzen bis zum 31. Dezember 1980 beibehalten werden.

Es sind jedoch Einfuhrlizenzanträge unter Vorlage von Exportdokumenten gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 des Rates vom 13. Mai 1980 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (4) eingereicht worden. Zur Zeit prüft die Kommission, wie mit diesen Lizenzanträgen ab 1. Januar 1981 zu verfahren sein wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2882/80 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Volksrepublik China wird für die Zeit vom 7. November bis 31. Dezember 1980 ausgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 31. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 298 vom 7. 11. 1980, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 3.